

KÖNIGL.  
PREUSSISCHES  
ALLGEMEINES  
EDICTUM  
VOR DIE  
SÄMBTLICHE  
REGIERUNGEN  
UND  
JUSTITZ COLLEGIA,  
DIE  
POENAL MANDATA  
UND NÖHTIGE  
BEYTREIBUNG DER STRAF-  
FEN IN PROCESS-SACHEN  
BETREFFEND.

Sub dato Berlin , den 31. Julii 1722.

---

D U I S B U R G,  
Gedruckt bey Johann Sas, der Univerſität  
Buchdrucker.



# IR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden, König in Preuf-

sen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlisfingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir bisshero mißfällig wahrgenommen das die in Unseren Ordnungen gesetzte Straffen bey Process-Sachen nicht jedesmahl dictiret, oder doch nicht behörig beygetrieben worden, Wir auch bey denen Pœnal Mandatis den Mißbrauch verspühret, das selbige entweder in Fällen, da solche nicht statt haben, erkant, oder da sie, denen Rechten nach, ergehen können und sollen, nicht darüber gehalten, noch die verwürckte Straffen beygetrieben worden; Das Wir dannenhero nöhtig gefunden, dieserhalb Verfehung zu thun.

Ordnen und befehlen demnach hiermit und Krafft dieses und zwar ernstlich, das, wenn von Partheyen, Advocatis, Procuratoribus und anderen Personen denen Ordnungen zuwieder gehandelt wird solches nicht ungeahndet gelassen, und wenn eine gewisse Straffe darauff gesetzt, selbige erkant, oder nach Beschaffenheit der Sache per Decretum angedeutet, auch ohne Verzug exequiret werden, Daferne aber in denen Ordnungen keine gewisse Straffe vorgeschrieben, so dann das Gerichte selbige, nach rechtlicher Erwegung der Umstände, determiniren und beytreiben lassen solle, wogegen Wir keine observantz, præjuditz, oder Ansehen der Personen, Berufung auf ordentlichen Process und dergleichen allegiret noch attendiret, und allenfalls von denen Richtern und Gerichten, sonderlich decernentibus, so hierin ihr Ambt nicht beobachtet, die verfeumte Straffe exigiret, und nichts desto weniger auch die Partheyen an-

noch

noch bestraffet wissen wollen, damit Unsere Ordnungen in ihrem vigore behalten werden und nicht ein jeder, nach Gefallen, sich von deren Gehorsam entziehen und übele Exempel zur Nachfolge geben könne.

Die Pœnal Mandata anlangend, da verordnen und befehlen Wir hiermit, daß selbige, wo sie denen Rechten nach, Platz haben, erkant, sonderlich wann simplici mandato nicht pariret, noch erhebliche Uhrsachen, warumb nicht gehorsamet werden könne, angezeigt werden, ulterius bey gewisser Straffe abgelassen, und dieses bey weiterm Ungehorsam, mit Vorbehalt der verwürckten Straffe, geschärffet werden, auch Fiscus so fort sein Ambt hiebey beobachten solle; Massen dann, wenn Pœnal Mandata erkant, selbige jedesmahl in Sententia angezogen und entweder aufgehoben werden, oder Condemnationes specificæ und deutlich ergehen müssen, das Gerichte oder der Richter aber, so solches übersehen, wie oben erwehnet, angesehen werden soll: Und damit bey Verschickung der Acten die auswärtigen Urthelsfasser sich hiernach ebenfalls achten können; So hat Fiscus sich in solchen Pœnal-Fällen bey der Inrotulation zu melden, und auf dieses Unser Edict sich zu beziehen.

Auff daß auch, wegen verübter Thätigkeiten, Widersetzlichkeiten und anderer denen Ordnungen und Rechten zuwieder lauffenden Actuum, mit mehrerm Grunde und desto eher Pœnal Mandata erkant werden können; So hat Fiscus, wann ihm davon Nachricht zukommt, ex Officio sich deshalb weiter zu erkundigen und solches gebührend anzuzeigen, nicht weniger, wenn ihm deshalb etwas aufgetragen wird, solches ohnverzüglich zu werck zu richten, und sich davon durch keine Protestationes und Ausflüchte abwendig machen zu lassen, auch diejenigen Sachen, wo Possessions-Streitigkeiten und Weiterungen zu besorgen, vor allen zu expediren, massen, wann über des Fiscalis Seumseligkeit, Unglück oder Schade entstehen solte, derselbe davor zur Verantwortung gezogen werden soll; dahingegen ihm auch die Gerichte wo es nöhtig, die Hand prompt biechten, oder die Schuld tragen müssen.

Da sich auch zuweilen zuträgt, daß diejenigen, welche Fiscus in Proceß vertritt, sich dessen Assistentz mißbrauchen, selbst turbiren, Thätigkeiten verüben, oder denen Mandatis nicht gehörige parition leisten, Wir aber solchem Unwesen gesteuert, und dasjenige, was zum Schutz und Handhabung der Justitz geordnet, nicht zu derselben Hinderung noch auf Muhtwillen gezogen wissen wollen; So hat der jedesmahlige  
Richter

Richter folches ex Officio zu ahnden, oder da es der Sachen Nohtdurfft erfordert, wegen dergleichen factorum, es einem andern Fiscali aufzutragen, damit derselbe hierinn sein Amt thue, wie dann auch Unserm General-Fiscal davon Nachricht zu geben, der dahin zu sehen hat, das nicht von solchen Partheyen mit That-Handlung, sondern nach dem Wege Rechtens verfahren werde.

Auf das aber obiges und was sich deshalb gebühret, desto accurater möge beobachtet werden; So sollen (1) bey allen Regierungen und Gerichten gewisse Bücher, darinn die in denen Sententzien erkante Straffen sofort nach der Publication zu verzeichnen, gehalten, und (2) die, so per Decreta besonders dictiret, entweder nach Beschaffenheit der Collegiorum und Gerichte, in einem eigenen dazu gewidmetem Buche unter einer besonderen Rubrique, auch (3) die abgehende Pœnal-Mandata auf gleiche Arth eingetragen, und jedes Jahr, zu Ende desselben, aus allen dreyen Büchern oder Rubriken eine accurate Specification, mit deutlicher Anweisung, was vor Straffen erkant, und worüber noch zu erkennen sey, gefertigt und an Uns, unter adresse Unsers würcklich Geheimbten Etats - Rahts und Ober-Appellation - Gerichts-Präsidenten, &c. des Edlen von Plotho, eingesendet werden.

Wornach sich alle Unsere Landes-Regierungen, Justitz Collegia, Magistrate und Obrigkeiten gehorsamlich zu achten, dieses Unser Edictum sofort, nach dessen Einlangung, zu publiciren und darüber mit gebührendem Nachdruck zu halten, das Officium Fisci aber zu vigiliren, und die Contraventiones zur Bestrafung behörig anzuzeigen hat. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innseigel. Geben Berlin, den 31. Julii 1722.

FR. WILHELM.



L. O. E. v. Plotho.